





KLIMAENERGY 09





erneuerbare

Energiequellen

und die Zollagentur



Einleitung	3
Die Rolle der Agentur für Zollwesen	4
Die Akzise	4
1. Die elektrische Energie	5
2. Die Biokraftstoffe	15
3. Die wichtigsten verwaltungstechnischen	
Normen und Gepflogenheiten	20
4. Die wichtigsten verwaltungstechnischen	
Normen und Gepflogenheiten	22

Die erneuerbaren Energiequellen und deren energetische Nutzung



Einleitung

Die Europäische Union setzt vermehrt auf die weitere Erschließung von erneuerbaren Energiequellen und auf die Nutzung der dabei erzeugten Energie. Ziel ist es, der Abhängigkeit von Erdölprodukten und der damit verbundenen Umweltbelastung entgegenzuwirken. In diesem Sinne ist die Gewährung einer Reihe von Beiträgen und Begünstigungen steuerlicher wie auch nicht fiskalischer Art vorgesehen.

Als die wichtigsten erneuerbaren nicht fossilen Energiequellen gelten, gemäß Art. 2 der Richtlinie 2009/28/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Förderung der Nutzung der wieder gewinnbaren Energie, anzuwenden innerhalb 05.12.2010 (betreffend die Abänderung und Aufhebung ab 01. Januar 2012 der gleichwertigen Richtlinie 2001/77/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001, und der Richtlinie 2003/30/CE des Europaeischen Parlamentes und des Rates vom 08.05.03 zur Förderung der Nutzung der Biotreibstoffe oder anderer wieder gewinnbarer Treibstoffe bei Transporten), folgende:

- Wind
- Sonne
- Aerowärme
- Erdwärme
- Wellen- und Gezeitenenergie
- Wasserwärme und Gezeiten
- Wasserkraft
- Biomasse
- Deponiegas
- Klärgas und Biogas

Die genannte Richtlinie 2009/28/CE, welche die allgemeinen Rahmenbedingungen zur Förderung der erneuerbaren Energie festlegt und einen starken Impuls gegeben will, fixiert die verpflichtenden Ziele für die Quote der







wieder gewinnbaren Gesamtenergie des Brutto Endverbrauches der Energie für die wieder gewinnbare Energiequote bei Transporten. Weiters fixiert sie Kriterien der Nachhaltigkeit der Biotreibstoffe und Bioflüssigkeiten.

Das zu erreichende Hauptziel beläuft sich auf eine Mindestquote von 20 % der erneuerbaren Energie im Brutto Endverbrauch der Energie der Europaeischen Union bis 2020. Für Italien gilt folgendes Ziel:

ITALIEN

Quote der erneuerbaren Energie über Ziel für die Quote der erneuerbaren den Endverbrauch der Energie des Energie über den Endverbrauch der Jahres 2005 Energie bi zum Jahres 2010

17%

5,2%

Die Rolle der Agentur für Zollwesen

Die Agentur für Zollwesen ist zuständig für die steuerlichen Kontrollen betreffs Produktion und Verbrauch der elektrischen Energie, wie auch für alle weiteren herkömmlichen Energieprodukte d.h. außer den Produkten fossilen Ursprungs (Gas, Petroleum, Kohle und deren Folgeprodukte) auch für die sogenannten *Bio-Kraftstoffe*.

Die Entwicklung und Nutzung der zuletzt genannten Produkte wurde nicht zuletzt durch die Gewährung besonderer Begünstigungen vorangetrieben.

Die Akzise

Die im Allgemeinen auf Brennstoffe (herkömmliche oder Bio-Kraftstoffe) und auf den Verbrauch von elektrischer Energie lastende Steuer nennt man Akzise (vorher Fabrikations- und Verbrauchssteuer genannt).



Aufschläge für die elektrische Energie und Erdgas sind nur auf Region- Provinz- und Gemeindeebene vorgesehen. Im Trentino-Südtirol ist für Erdgas kein regionaler Aufschlag vorgesehen. Die Akzise ist in ganz Europa gemeinschaftlichen Regeln unterworfen und es werden von Staat zu Staat unterschiedliche Steuersätze, für eine Reihe von genauestens festgelegten Produkten, unter Einhaltung gestimmter Mindestwerte, angewandt.

Nachstehend eine Zusammenfassung der steuerlichen Aspekte (Bedingungen und Verfahren) bezüglich der Produktion von elektrischer Energie nach traditioneller Art und erneuerbaren Energiequellen, so wie auch aus Bio-Kraftstoffen.

1. Die elektrische Energie

Die Akzise für elektrische Energie kommt gemäß derzeitiger Bestimmungen in folgenden Fällen zur Anwendung:

- zum Zeitpunkt der Lieferung an Endkonsumenten (z.B. Elektrizitätswerk welches seinen Kunden als Endkonsumenten Energie zum Eigenbedarf liefert);
- zum Zeitpunkt der Verwendung zum eigenen Verbrauch (z.B. Hersteller verbrauchen teilweise oder gänzlich die von ihren eigenen Anlagen produzierte Energie).

In beiden Fällen bezieht sich die Besteuerung ausschließlich auf den **Verbrauch** der elektrischen Energie und nicht auf deren Erzeugung.

WER ZAHLT DIE AKZISE?

Zur Zahlung der Akzise sind diejenigen verpflichtet, welche die betreffenden Produkte vermarkten (Fachausdruck: *auf den Markt verbringen*) oder für den Eigenverbrauch produzieren.

Diese Steuerpflichtigen müssen über eine eigene steuerliche Betriebsgenehmigung und in einigen besonderen Fällen über die entsprechende Ermächtigung verfügen.

Nachstehend die Zusammenfassung der steuerpflichtigen und nicht steuerpflichtigen Subjekte:

Steuerpflichtige Subjekte - Art. 53 (Einheitstext Akzise)

MIT ELEKTRIZITÄTSWERK

- Produktionsanlagen für eigenen oder gemischten Verbrauch
- Jene die Fakturierung der über das eigene Vertriebsnetz gelieferten Energie vornehmen
- Erwerb zum Eigen-Verbrauch mit gemischten Verbrauch und einer Leistung über 200 kW
- fakultativ unter einmaliger
 Verwendung und vorheriger
 Energieumwandlung für eine
 Leistung über 200 kW

LIZENZ (mit Zahlung einer Jahresgebühr)

OHNE ELEKTRIZITÄTSWERK

- Jene die Fakturierung vornehmen fakultativ jene die zum
- fakultativ jene die zum
 Eigenbedarf bei mehreren
 Lieferanten Energie ankaufen
 und einen monatlichem Verbrauch
 über 200.000 kWh aufweisen

GENEHMIGUNG (ohne Zahlung einer Jahresgebühr)





NICHT-STEUERPFLICHTIGE – Art. 53 bis (Einheitstext Akzise)

Pflicht der Meldung des Tätigkeitsbeginnes und der Jahreserklärung über den Verbrauch, sowie Vorlegung der Datensätze (Kontrollen, Lizenzen, Genehmigungen, Versiegelungen und Eichungen sind nicht vorgesehen, wohl aber die Zuweisung eines betrieblichen Identifikations-Kodex.

1° ABSATZ

Energieproduzenten, anderer Art als jene gemäß Art. 53 (pauschal liefernde Elektrizitätswerke).

Diese Hersteller bleiben "nicht Steuerpflichtig" im Falle, dass sie einen Eigenverbrauch haben, wobei die Energie von anderen Steuerpflichtigen geliefert und fakturiert wird.

2° ABSATZ

Auch in diesem Falle könne diese Betreiber "nicht Steuerpflichtig" bleiben, falls sie einen Eigenverbrauch von Energie haben, welcher von anderen Steuerpflichtigen geliefert und fakturiert wird.

WER SIND PRODUZENTEN UND WER EIGEN-PRODUZENTEN?

Produzenten sind jene, welche mittels eigener Anlagen, elektrische Energie zum Zwecke der Vermarktung erzeugen.

Eigen-Produzenten sind jene welche mittels eigener Anlagen elektrische Energie zum **Zwecke des Eigenverbrauches** (vollständig oder zur teilweisen Abgabe ins Netz) erzeugen.

WELCHE SIND DIE TYPOLOGISCHEN VERSCHIEDENHEITEN DER ANLAGEN?

Einstufung der Anlagen:

- A. Anlagen die mit konventionellen Treibstoffen betrieben werden (Erdgas, Kohle, Derivate aus Petroleum wie Diesel, Autogas, Heizöl etc.).
- B. Anlagen die mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden (Photovoltaik, Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas etc.).



Diese Klassifizierung ist für die zutreffende steuerliche Behandlung und für die Festlegung eventueller **Abgabenbefreiungen** (der Akzisekontrolle unterworfen, jedoch nicht Zahlungspflichtig) oder **Ausschluss** (dem Akzise- Regelwerk nicht unterworfen) wichtig.

Für die Anlagen *konventionellen Betriebes* beginnen die steuerlichen Pflichten erst ab der zur Verfügung stehenden **Leistung von über 1 kW.**

Darunter fallen auch *Notstromaggregate* mit einer **Nennleistung über 200 kW.** Für diese Arten von Anlagen ist es generell möglich, Kraftstoffe die **nicht mehr Akzisesteuerpflichtig** (mit nachfolgender Rückerstattungsanfrage) als auch **teilweise oder vollständig Akzisesteuerpflichtig sind** (nach Erteilung der zutreffenden Genehmigung), zu benützen.

Für die zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendeten verschiedenen eingesetzten Produkte, kommen die nachstehenden, **vergünstigten Steuersätze** zur Anwendung (Tabelle A, Punkt 11 der Anlage des Einheitstextes der Akzise).

Direkte oder indirekte Erzeugung elektrischer Energie mit Meldepflichtigen Anlagen, gemäß Akzise-Verordnung für elektrische Energie:		
Planzenöle nicht chemisch verändert	ausgeschlossen	
Erdgas	€ 0,0004493/m³	
Flüssiggas (GPL) – Autogas	€ 0,6817/1.000 kg	
Diesel	€ 12,72601/1.000 L	
Heizöl (A.T.Z. und B.T.Z.), sowie natürliches Rohöl (einschließlich Bitumen aus Petroleum gemäß Art. 62, Absatz 7 des Akzise Einheitstextes)	€ 15,33154/1.000 kg	
Kohle, Braunkohle und Kohlekoks, Braunkohle oder Torf (N.C. 2701, 2702 und 2704)	€ 2,60/1.000 kg	
Bei <u>Eigenproduktion von elektrischer Energie</u> kommt der um 30% vergünstigte Steuersatz zur Anwendung (unabhängig vom verwendeten Heizmaterial):		
Planzenöle nicht chemisch verändert	ausgeschlossen	
Diesel	€ 3,817803/1.000 L	
Heizöl (A.T.Z. und B.T.Z.), sowie natürliches Rohöl (einschließlich Bitumen aus Petroleum gemäß Art. 62, Absatz 7 des Akzise Einheitstextes)	€ 4,599462/1.000 kg	
Natürliches Roherdöl	€ 4,599462/1.000 kg	
Erdgas	€ 0,0001348/m³	
Flüssiggas (GPL) – Autogas	€ 0,20451/1.000 kg	
Kohle, Braunkohle und Kohlekoks, Braunkohle oder Torf (N.C. 2701, 2702 und 2704)	€ 0,78/1.000 kg	





Die Begünstigung wird gewährt:

- a) für Brennstoffe die ausschließlich zur Produktion elektrischer Energie verwendet werden:
- **b)** für Brennstoffe welche in der eigenen Produktionsstätte zur Produktion und Eigenproduktion von elektrischer Energie und Dampfkraft verwendet werden;
- c) für Energieprodukte in petrochemischen Anlagen zur Speisung von kombinierten thermoelektrischen Anlagen für die Eigenproduktion von elektrischer Energie und Dampfkraft zur internen Nutzung.

ANMERKUNG

Für alle restlichen Produkte, die sich von den oben genannten <u>unterscheiden</u> und für deren besondere Verwendung kein spezifischer Steuersatz vorgesehen ist, *muss der Steuersatz eines gleichwertigen aufgelisteten Produktes angewandt werden*.

Für die mit **erneuerbarer Energie betriebenen Anlagen** treten die Steuerpflichten ab einer verfügbaren Leistung von <u>über 20 kW</u> in Kraft. Eine besondere Stellung nehmen die mit Biogas betriebenen Stromge-

neratoren ein, da diese unabhängig von der verfügbaren Leistung von der Besteuerung ausgeschlossen sind.

Anlagen (sei es dass sie mit konventionellen Brennstoffen oder mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden) welche eine niedrigere verfügbare Leistung haben als die oben angeführten, sind **nicht** der Akzise-Regelwerk unterworfen. Ausnahme bilden jene Anlagen die mit erneuerbaren Energiequellen betrieben werden und eine verfügbare



Leistung bis zu 20 kW haben, welche von den Akzise-steuerrechtlichen Normen befreit sind, aber zu einer **Betriebsmitteilung** verpflichtet sind. Für diese Anlagen wird das zuständige Zollamt die Identifizierung vornehmen und ein Identifizierungskodex erteilen, welcher den verpflichteten Subjekten die diesen beantragt haben, mitzuteilen ist für das Ausfüllen der Verbrauchserklärung.

WELCHE SIND DIE STEUERLICHEN VORAUSSETZUNGEN ZUM ERHALT DER BETRIEBSLIZENZ ODER DER GENEHMIGUNG?

Die Betreiber von Produktionsanlagen die obige **Grenzwerte** überschreiten, müssen über eine entsprechende, vom Zonen zuständigen Zollamt ausgestellte **steuerliche Betriebslizenz** verfügen. Welche als Verwaltungsdokument gilt, das steuerrechtlich zur Ausübung dieser spezifischen Tätigkeit berechtigt.

Bei Inbetriebnahme ist folgendermaßen vorzugehen:

- Vorlegen der **Betriebsanmeldung** in zweifacher Ausfertigung mit:
- Angaben zur Identifizierung des Betriebes;
- Angaben zur Identifizierung des Inhabers oder dessen rechtlichen Vertreters;
- Standort der Anlage;
- Beschreibung und charakteristische Daten der Anlage;
- Angaben der Messgeräte, dessen Beschreibung mit der entsprechenden Zertifizierung "MID" ("CE" und zusätzlicher Metrologie "M"), sowie das von der entsprechenden Behörde oder von der zuständigen Handelskammer berechtigte Laboratorium, entsprechende Eichungszertifikat
- Einpolige Schaltpläne (Eindrahtschemen)
- Erklärung über die Verwendung der produzierten und selbstverbrauchten elektrischen Energie, mit eventuellen zusätzlichen Unterlagen im Falle von gemischter Nutzung (teilweise besteuert und teilweise befreit).
- Einreichen des Antrages mit angebrachter Stempelmarke zum Erlass der Betriebslizenz (eine weitere Stempelmarke ist beizulegen).
- Einreichen der Einzahlungsbestätigung der jährlichen Lizenzgebühr (€ 23,24 im Falle von Eigenverbrauch und € 77,47 im Falle von kommerziellen Vorhaben).
- Vorlegen einer **Kaution** als Garantie der zu zahlenden Akzise-Abgaben in einer Höhe von 1/12 der anfallenden Steuern in Bezug auf den voraussichtlichen Verbrauch (dieser Wert wird für die weiteren Jahre gegebenenfalls dem reellen Verbrauch des Vorjahres, angepasst).
- Meldung der **Inbetriebnahme der Anlage**, gemäß Gesetz n. 9/1991 beim Verwalter der elektrischen Dienste (GSE), bei der Region oder der Autonomen Provinz in welcher die Anlage installiert ist und beim Zollamt.

Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass generell laut Art. 53 des Einheitstextes der Akzisen für die verpflichteten Subjekte die Installation des Produktionszählers (der steuerlichen Versiegelung unterworfen) vorgeschrieben ist, da gänzlich oder teils ein Eigenverbrauch der produzierte Energie stattfindet. Im Gegensatz zu nicht verpflichteten Subjekten, welche laut Art. 53 – bis des Einheitstextes (Blockabgabe) nicht der Installation einer Messeinrichtung unterworfen sind, da die produzierte Energie der abgegebenen Energie entspricht, welche vom Netzbetreiber mittels dem Zähler der Übergabestation entspricht und als korrekt angesehen werden kann.

Nach Erhalt der Unterlagen wird das zuständige Amt zur Kontrolle der Anla-





gen einen Lokalaugenschein zur Überprüfung vornehmen und kann dabei alle zur Rechtswahrung nötig befundenen Vorschriften erteilen und Maßnahmen ergreifen (Versiegelung der Zähler, Überprüfung der Technik, usw.). Im Falle eines positiven Kontrollabschlusses, wird vom zuständigen Amt die **Betriebslizenz** mit uneingeschränkter Gültigkeitsdauer (Ausnahmen: Abmeldung oder Widerruf) ausgestellt.

Nachher ist die Gegenpartei weiters verpflichtet zur:

- **jährlichen Zahlung** der Lizenzgebühren, welche im Zeitraum vom 1. bis 16. Dezember jedes Jahres für das kommende Jahr bezahlt werden muss;
- **termingerechten Einzahlung** der monatlich fälligen Akzise-Raten an die lokalen Körperschaften, mittels konstanten Raten innerhalb dem 16. Tag jedes Monats;
- **jährliche Erklärung** betreffend die Produktion und Verbrauch, diese ist ausschließlich über den telematischen Dienst des Zollamtes E.D.I. innerhalb des Monats März des darauffolgenden Jahres, zu übermitteln (siehe Webseite der Agentur für Zollwesen www.agenziadogane.it).
- Mitteilung eventueller Abänderungen der Firmenbezeichnung und des rechtlichen Vertreters, der Anlagen, des Verbrauches und der eventuellen zu zahlenden Akzise.

Im Falle dass die Anlagen nicht mit Produktionszähler ausgestattet sind oder nur über eine eingeschränkte Leistung oder Verbrauch verfügen, kann ein eigenes Pauschalabkommen (**Gebühr im Jahres-Abonnement**) auf den vermeintlichen, versteuerbaren Verbrauch, in Bezug auf die Maschinenleistung und Betriebsstunden abgeschlossen werden. In dieses Regelwerk fallen Betreiber von Elektrizitätswerken mit Kraftwärmekoppelung (KWK) und verfügbarer Stromstärke bis zu 100 kW).

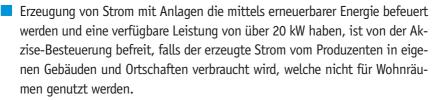
WELCHE SIND DIE STEUERLICHEN VORTEILE DER MIT ERNEUERBARER ENERGIE BETRIEBENEN ANLAGEN?

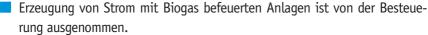
Chemisch nicht behandeltes Pflanzenöl, welches zur Produktion und Eigenproduktion von elektrischer Energie verwendet wird, ist von der Akzise-Besteuerung völlig befreit, obwohl diese der

Die Erzeugung von Strom mit Anlagen die mittels erneuerbarer Energie befeuert werden und eine verfügbare Leistung von bis zu 20 kW haben, ist nicht der Akzise-Besteuerung unterworfen.

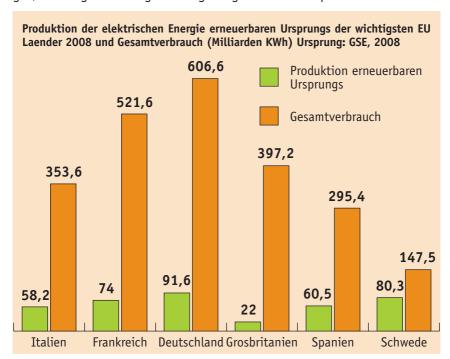
Akzise-Regelung unterworfen ist.

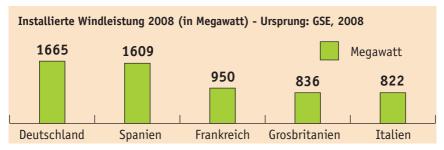






Außerdem können die Betreiber von Anlagen mit erneuerbarer Energie erhebliche, auch über die Zuständigkeiten des Zollamtes hinausgehende Begünstigungen, in Bezug auf Beiträge und begünstigte Tarife in Anspruch nehmen.









WAS VERSTEHT MAN UNTER KRAFTWÄRMEKOPPELUNG (KWK) UND WAS SIND DIE STEUERLICHEN ASPEKT?

Die Eigenschaften dieser Energieerzeugung ist die kombinierte Produktion von elektrischer und thermischer Energie (Wärme), d.h. dass gleichzeitig die Produktion beider Energieformen erzielt werden kann.

Ist der Kraftstoff dieser Anlagen einer der für die Erzeugung von elektrischer Energie begünstigten Akzise-Steuersätze unterworfen, muss zwecks **Rückerstattung** der mehr bezahlten Akzise, der Anteil des Kraftstoffverbrauches bezüglich der alleinigen Erzeugung von elektrischer Energie gemäß erzeugten kWh und dessen spezifischem Verbrauches bestimmt werden. Der restliche Anteil des Brennstoffes ist in keiner Weise steuerlich begünstigt und ist somit dem normalen (kommerziell oder privat) Akzise-Steuersatz unterworfen.

Besonderheiten dieser Anlagen:

- Der Kraftstoff ist Akzise-besteuert, jedoch ist die nachträgliche Rückerstattung vorgesehen.
- Im Falle, dass Erdgas als Kraftstoff verwendet wird und die Anlage mit einem örtlichen Fernheizungsnetz verbundenen ist, sei es für industriellen wie für privaten Verbrauch, kann der reduzierte Steuersatz für die industrielle Verwendung, **nur** gewährt werden falls der produzierte Stromanteil mindestens 10% der weitergegebenen thermischen Energie beträgt (G. Nr. 10/91).
- Für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 100 kW, kommen die Betreiber in den Genuss einer erheblichen Vereinfachung die Akzise mittels **Jahres-Abonnement**, zu bezahlen. In diesem Falle wird, da der Produktionszähler der elektrischen Energie fehlt. Die Vergünstigung bezogen auf den Steuersatz auf den verwendeten Treibstoff für die Produktion der elektrischen Energie außer im Falle einer Befeuerung mit Erdgas nicht angewandt.

Die derzeitigen Bestimmungen bezüglich der Kraftwärmekoppelung (KWK) mit **Verwendung von chemisch nicht behandeltem Pflanzenöl** sind:

- Akzise-Befreiung für den Anteil des zur Erzeugung von elektrischer Energie verwendeten Öles berechnet anhand der produzierten elektrischen Energie und der von der Autorität festgelegten Verbrauches der elektrischen Energie und Gas (gleichgesetzt dem Heizöl).
- Die **Besteuerung mittels Gleichwertigkeit** auf Grund des Akzise-Steuersatzes für zähflüssiges Heizöl BTZ des für die Wärmeproduktion verwendeten Anteils von Öl, berechnet gemäß dem genannten, ermittelten Verbrauches.

Für die neuesten Generation von Anlagentypen, jene mit sogenannter Kraft-



Wärme-Kälte-Koppelung (KWKK), ist der vorgesehene Steuersatz angewandt für, den Industriegebrauch und richtigerweise auf die mit Erdgas befeuerten Kogenertionsanlagen für Fernheizungen, welche die laut Art. 11, Komma 2, Buchstabe b), des Gesetzes 9. Januar 1991, Nr. 10, technische Eigenschaften aufweisen, auch wenn diese private Abnehmer beliefern. Für die Verwendung der Klimatisierung (sei es Beheizung als auch Kühlung oder Erfrischung) und für Sanitäre (Schreiben der Zollagentur Nr. 2/D vom 20.07.2009)

WELCHES SIND DIE DERZEIT GÜLTIGEN STEUERSÄTZE FÜR ELEKTRISCHE ENERGIE?

Die derzeit geltenden Steuersätze für elektrische Energie sind nachstehend aufgelistet:

Besteuerung	Art des Verbrau- ches in Wohnräumen	Art des Verbrauch in nicht für Wohnzwecken bestimmten Räumlichkeiten	Bemessungs- Grundlage	Steuersatz €	Bestimmungen und Fristen
Akzise	1. und 2. Wohnung	//	kWh	0,0047 (1)	G.D. n. 41/95 ab 01.01.1996
Akzise	//	Verbrauch ≤ 200.000 und > 200.000 kWh/Monat	kWh	0,0031	G. n. 388/00 ab 01.01.2001
Gemeinde- Zusatzsteuer	1. Wohnung	//	kWh	0,01859 (2)	G. n. 133/99 L.D. n. 26/07 ab 01.01.2000
Gemeinde- Zusatzsteuer	2. Wohnung	//	kWh	0,0204	G. n. 133/99 L.D. n. 26/07 ab 01.01.2000
Provinz- Zusatzsteuer	//	Verbrauch ≤ 200.000 kWh/Monat	kWh	0,0093 (3)	G. n. 133/99 L.D. n. 26/07 ab 01.01.2000

Anmerkungen

- (1) Steuerbefreiung für die 1° Wohnung im gemeldeten Wohnsitz bei einer verwendeten Leistung von bis zu 3kW und bei einem Verbrauch von höchstens 150 kWh monatlich (Art. 52, Absatz 3, Buchstabe e) des Akzise-Einheitstextes).
- (2) Die Steuerbefreiung ist auch in diesem Falle für die 1° Wohnung im gemeldeten Wohnsitz vorgesehen, bei einer verwendeten Leistung von bis zu 3kW und einem Verbrauch von höchstens 150 kWh monatlich (Art. 6, Buchstabe a) G.D. Nr. 511/88).
- (3) Der Verbrauch über 200.000 kWh monatlich ist von der Provinz-Zusatzsteuer befreit (Art. 6, Buchstabe c) G.D. Nr. 511/88).



WELCHE BEGÜNSTIGUNGEN SIND BEI ELEKTRISCHER ENERGIE VORGESEHEN?

Die elektrische Energie ist vorwiegend der Akzise nicht unterworfen (das heißt von der Besteuerung ausgeschlossen):

- bei Erzeugung mit Anlagen die mit erneuerbarer Energie betrieben werden, mit einer Leistung von bis zu 20 kW;
- bei Erzeugung mittels Stromerzeugungsanlagen die mit biologischem Methangas betrieben werden;
- bei Erzeugung mittels kleinen Generatoren mit einer verfügbarer Leistung bis zu 1 kW;
- bei Erzeugung mit Notstromaggregaten in Elektrizitätswerken mit einer verfügbarer Leistung von bis zu 200 kW;
- bei vorwiegender Verwendung zur chemischen Reduktion und bei elektrolytischen, sowie metallurgischen Verfahren;
- bei Verwendung in mineralogischen Verfahren;
- Verwendet für die Produktion, dessen Endkosten berechnet auf den Durchschnitt pro Einheit, über 50% ausmachen.

Anmerkung: Für die Verwendung der elektrischen Energie in der Verarbeitung und der Tätigkeit der letzteren drei Typologien, wird darauf aufmerksam gemacht, dass auch wenn es sich um nicht der Akzise unterworfenen Anwendungen oder "Außer Rahmen" handelt, also von der Besteuerung ausgeschlossen sind, für dessen Anerkennung in Hinsicht der Neuerung und der Notwendigkeit zu unterscheiden und den darauf zurückzuführenden Verbrauch zu Quantifizieren, ist es notwendig eine eigens dafür vorgesehene, ausführliche Anfrage dem zonenzuständigen Büro der Zollagentur vorzulegen. Dieses Büro kann nach der Überprüfung und Lokalaugenschein bei der Tätigkeit und der nachweislichen Verwendung "Außer Rahmen" die Genehmigung für die Aufhebung der Besteuerung ertei-

len, ausschließlich für den Teil der verbrauchten elektrischen Energie der entsprechenden und betroffenen Prozesse.

Die elektrische Energie ist hingegen prinzipiell **Akzisesteuer befreit**, auch wenn die Meldeund Lizenzpflichtigkeit besteht:

bei Verwendung zur Herstellung



von elektrischer Energie und zur Aufrechterhaltung der Produktionskapazität;

- bei Erzeugung mittels erneuerbarer Energie mit einer verfügbaren Leistung von über 20 kW, verbraucht von Eigenproduzenten, jedoch nicht in zu Wohnzwecken dienenden Räumlichkeiten;
- für die Anlagen und den Betrieb von Eisenbahnlinien zum Waren- und Personentransport;
- für die Anlagen und den Betrieb von Transportmitteln des Nah- und Fernverkehres;
- Zur industriellen Verwendung mit einem Monatsverbrauch von mehr als 1.200.000 kWh, für jene Monate in denen dieser Verbrauch ereignet hat.



Der Akzise-Einheitstext, listet mit den EU-gemeinschaftlichen Regelungen, folgende der Aksize unterworfenen, so genannte energetische Produkte auf: Für die traditionellen *energetischen Produkte* wie Benzin, Lampenöl oder Kerosin, Diesel, Heizöl, Fluessiggas, Erdgas, Kohle, Braunkohle und Koh-



lekoks sind spezifische Akzise-Steuersätze auf Basis von Gewichtsund Volumenmaßeinheiten vorgesehen.

Für die Anderen nicht oben genanten energetischen Produkte welche **Kraftstof- fe und Brennmaterial**, kommt die Besteuerung der Gleichwertigkeit zur Anwendung d.h., bei diesen wird der Akzise-Steuerszatz eines <u>Gleichwertigen</u> Produktes angewandt.

Dies ist das Produkt, welches mit entsprechender Anwendung als Ersatz eingesetzt werden kann (z.B. das gleichwertige Produkt für Pflanzenöle ist das schwere, zähflüssige Heizöl BTZ).

Dazu zählen auch die <u>innovativen Energieprodukte</u>, dessen Einsatz steuerlich begünstig ist, da diese umweltverträgliche Kraftstoffe und Brennmaterialien sind.





Es sind dies:

- Emulsionskraftstoffe aus einer Mischung von Diesel und schwerem Heizöl mit Wasser
- <u>Pflanzliche Öle</u> (aus ölhaltigen Pflanzen gepresst oder anderweitig gewonnen, roh oder verfeinert, aber chemisch unbehandelt, sofern sie mit dem verwendeten Motorentyp und den Abgasnormen vereinbar sind)
- Pflanzliche Fette
- Tierische Fette und Öle
- **Wasserstoffbehandelte pflanzliche Öle** (Thermochemischer Wasserstoffbehandlung ausgesetzte Pflanzenöle;
- <u>Biodiesel</u> (Methylester gewonnen aus Pflanzenöl und bestimmt zur Verwendung als Biokraftstoff);
- <u>Diesel Fischer-Tropsch</u> (synthetischer Kohlenwasserstoff oder ausgehend von Biomasse hergestelltes Gemisch von Kohlenwasserstoff);
- **<u>Bioethanol</u>** (Ethanol gewonnen aus Biomasse oder aus biologisch abbaubarem Müll, sowie Abfall und bestimmt zur Verwendung als Biokraftstoff);
- <u>Biomethanol</u> (Methanol gewonnen aus Biomasse und bestimmt zur Verwendung als Biokraftstoff);
- <u>Bio-MTBE</u> (metilterbutischer Äther ausgehend von Biomethanol hergestellt);
- **Bio-DME** (dimethiler Äther ausgehend von Biomasse hergestellt, bestimmt als Biokraftstoff verwendet zu werden);
- <u>Bio-TAEE</u> (Ethyl-Tertiär-Amil Äther ausgehend von Bioethanol hergestellt);
- **<u>Biobutanol</u>** (Butanol ausgehend von Biomasse hergestellt, bestimmt als Biokraftstoff verwendet zu werden);
- **Biogas** (Brenngas gewonnen aus der Biomasse oder aus biologisch abbaubarem Müll welcher durch eine Filteranlage, ähnliche Qualität des Erdgases erreichen kann und somit für die Verwendung als Biokraftstoff oder Holzgas bestimmt ist);
- **Ethyl-Tertiär-Butylether oder ETBE** (ETBE hergestellt auf der Grundlage von Bioethanol)
- Zusatzstoffe und andere aus Biomasse hergestellte Produkte für Benzin und Diesel.

Nachstehend eine Zusammenfassung der derzeit gültigen **Akzise-Steuersätze** betreffend die herkömmlichen, **traditionellen** Kraft- und Heizstoffe:





31.12.2009

0,186 vom 01.04.2009 4,60 (seitens des Be-

triebes)

9,20 (von nicht betrieb-

lichen Subjekten)

Nachstehend die derzeit gültigen **Steuersätze** bezüglich der sogenannten **in-novativen** Produkte:

Kuhikmeter

1.000 kg

- 4° Stufe für den Verbrauch

Kohle, Braunkohle und Koks

oder Torf für Heizungszwecken

aus Steinkohle, Braunkohle

über 1.560 m³/Jahr

Produkt	Besteuerungs- Grundlage	Kraftstoff €	Heiz-Brennstoff €
Emulsion Diesel/Wasser	1.000 L	256,70	245,16
Emulsion dickflüssiges Heizöl ATZ/Wasser - für Heizungszweck	1.000 kg		99,32
Emulsion dickflüssiges Heizöl BTZ/Wasser- für Heizungszweck	1.000 kg		29,52
Emulsion dickflüssiges Heizöl ATZ - für industriellen Nutzung	1.000 kg		41,69
Emulsion dickflüssiges Heizöl BTZ - für industriellen Verwendung	1.000 kg		20,84
Biodiesel	1.000 L	84,60	84,60
		(Steuersatz 20% für Treibstoffe)	



Produkt	Besteuerungs- Grundlage	Kraftstoff €	Heiz-Brennstoff €
Bioethanol aus Agrarprodukten ge- wonnen Nutzung nur als Kraftstoff oder in Mischung mit energetischen Produkten	1.000 L	289,22	
Ethyl-Tertiär-Butylether (ETBE) hergestellt aus Alkohol von Agrarprodukten – auch in Mischung mit energetischen Produkten	1.000 L	298,92	
Zusatzstoffe und andere aus Biomasse hergestellte Produkte – oder auch in Mischung mit energetischen Produkten		289,22 (bleifreies Benzin)	
	1.000 lt.	245,32 (Diesel, mit Ausnahme von Biodie- sel)	

Auf nationaler Ebene, unter Beachtung der gemeinschaftlichen Richtlinien, wurde festgelegt dass ab 01. Jänner 2007 die Vertreiber von Benzin und Diesel als Kraftstoff (aus nicht erneuerbaren Energiequellen – Petroleum) verpflichtet sind, im Inland einen bestimmten Mindestanteil von Biokraftstoffen (Biodiesel, Bioethanol und deren Folgeprodukte, ETBE und Biowasserstoff), auch mittels eines teilweisen oder völligen Erwerbes dieser Quote, zu vermarkten.

Die festgelegten Quoten sind folgende:

- Für das Jahr 2007 1% auf den gesamten, im Vorjahr in den Handel verbrachten Kraftstoff, Benzin und Diesel, berechnet auf Basis des Energiegehaltes;
- Für das Jahr 2008 **2%** auf den gesamten, im Vorjahr in den Handel verbrachten Kraftstoff, Benzin und Diesel, berechnet auf Basis des Energiegehaltes;
- Für das Jahr 2009 3% auf den gesamten, im Vorjahr in den Handel verbrachten Kraftstoff, Benzin und Diesel, berechnet auf Basis des Energiegehaltes.

ÖLE UND FETTE TIERISCHEN UND PFLANZLICHEN URSPRUNGS

Die Öle und Fette, tierischen und pflanzlichen Ursprungs, welche für Heiz- oder Kraftstoffe bestimmt sind, sind kürzlich - mittels L.D. Nr. 26/2007 und unter Anwendung der Richtlinie 2003/96/CE - in die Kategorie der energetischen Produkte aufgenommen worden.



PFLANZENÖL – Art. 21 und Tab. A des Einheitstextes Akzise – G. Nr. 296/06			
Art der Produkte	Anwendung	Steuerliche Aspekte	
Reine Pflanzenöle (nicht chemisch behandelt)	Für Energiezwecke (als Kraft- oder Heizstoff) zum innerbetrieblichen oder landwirtschaftlichen Eigenverbrauch	Befreiung von der Akzisebesteuerung – innerhalb eines genau definierten Limits der jährlichen Ausgaben von 2007-08-09	
Reine Pflanzenöle (nicht chemisch behandelt) gelten ab 01.06.2007 als energetische Produkte wenn sie als Kraft- oder Heizstoff bestimmt sind	bei Arbeiten in der Landwirtschaft, Gartenbau, Viehzucht, Forstwirtschaft, Fischzucht und Blumengärtnerei (als Treib- und Heizstoffe)	Befreiung von der Akzisebesteuerung (noch nicht anwendbar wegen des Fehlens der Genehmigung der Europaeischen Union)	
Reine Pflanzenöle (nicht chemisch behandelt)	Produktion und Eigenproduktion von elektrischer Energie	Befreiung von der Akzisebesteuerung	
Öle tierischen Ursprungs	bei Anbau in Gewächshäusern (für Heizzwecken)	Befreiung (Wie für den Diesel – Jahre 2007 und 2009 ausgeschlossen 2008)	

Aus steuerlicher Sicht sind die zur Erzeugung von elektrischer oder thermischer Energie verwendeten Öle und Fette tierischen und pflanzlichen Ursprungs dem dickflüssigen Heizöl BTZ gleichzustellen.



3. Telematische Übermittlung der Jahreserklärung des elektrischen Energieverbrauches

Das L.D. Nr. 262/06 (Bersani Dekret) hat festgelegt dass die Übermittlung der Buchhaltungsdaten und der von der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Erklärungen, für den Bereich Akzisen, ausschließlich auf telematischer Art erfolgen muss.



Nachträglich, wurde mit Schreiben der Zollagentur Nr. 1493 vom 26. September 2007 festgelegt, dass ab 01/01/08 die jährlichen Verbrauchserklärungen der elektrischen Energie, sowie des Methangases, von den betroffenen Betreibern **bis 31. März** jedes Jahres, für das vorhergehende Jahr, ausschließlich in telematischer Form vorgelegt werden müssen.

Der telematische Austausch der Daten zwischen dem verpflichteten Betreiber und der Zollagentur erfolgt mittels der Plattform des **Telematischen Dienstes des Zolles – EDI**.

Jeder der diesen Dienst nutzen möchte, muss vorweg **eine elektronische Beitrittsanfrage** (mittels der Webseite der Zollagentur **www.agenziadogane.it)** übermitteln und sich dann zu einem der im nationalen Gebiet anwesenden Schalter der Zollbüros begeben, um die spezifische Befähigung zur Nutzung des Dienstes abzuholen.

In Erwartung der verpflichtenden telematischen Übermittlung wurden die Anfragen für die beteiligten Betreiber welche in Bereich der Akzisen arbeiten und in Besitz eines Akzisenkodexes oder Firmenkodexes sind, automatisch registriert worden und die Befähigungen können direkt bei den Zollämtern abgeholt werden.

Um eine offizielle Befähigung zu erlangen muss sich der Antragsteller

persönlich zu einem vorgegebenen Zollamt begeben und sich mittels Vorlage eines gültigen Personalausweises in Original ausweisen. Als Alternative besteht die Möglichkeit das Recht einer **delegierte Person** zu Nutzen welcher in Besitz einer Vollmacht auf normalem Papier, eines originalen Personalausweises und des originalen Personalausweises des Beantragenden, sein muss.



Der telematische Dienste des Zolles – EDI sieht die digitale Unterschrift vor, welche die Autentifizierung der Betreiber, die Vollständigkeit und den Datenschutz, sowie die Anfechtbarkeit der übermittelten telematischen Erklärungen, garantiert. Die Zollagentur handelt als "Certification Authority" da die Software zur Bildung des Schlüssels für die berprüfung der digitalen Unterschrift laut den vorgesehenen nationalen und europäischen Standards, kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

Nach Erlangen der Servicebefähigung und Zuweisung des Zugangspasswort, muss dieser das telematische File dem Standard der vorgesehenen spezifischen "Richtlinien" **anpassen**, welche in der Sektion "Akzisen – Verbrauchserklärung der elektrischen Energie und des Methangases" der Webseite der Zollagentur veröffentlicht und ständig aktualisiert wird. Weiters das File elektronisch **unterschreiben und abschicken**.

Im Augenmerk der Vereinfachung der Verfahren stellt die Zollagentur jedes Jahr kostenlos eine **Software** zur Erstellung der Pflichterklärung im Bereich der elektrische Energie zur Verfügung. Mit dieser Einrichtung kann der Betreiber die spezifische Erklärung ausfüllen, mit dem Format des spezifischen Modells AD-1 ausdrucken, ein telematisches File erstellen, welches nach der Anbringung der elektronischen Unterschrift dem Telematischen Dienst des Zolles – EDI, übermittelt werden kann.

Weitere und ausführlichere Informationen über die telematischen Pflichten und über die zur Verfügung stehenden Mittel können auf der offiziellen Webseite der Zollagentur unter der Sektion "Akzisen – Telematisierung der Akzisen" oder unter der Sektion "Beratung online" erlangt werden.



4. Die wichtigsten verwaltungstechnischen Normen und Gepflogenheiten

- Gesetze Nr. 9/1991 und Nr.10/1991;
- Akzise-Einheitstext laut L.D. Nr. 504/1995 (Art. 21 bis 26 für die energetischen Produkte und Art. 52 bis 60 für die elektrische Energie), für die energetischen Produkte und Elektrizität vom L.D. Nr. 26/2007;
- Richtlinie 2001/77/CEE des Europäischen Parlamentes und Rates vom 27.09.2001 (Vergünstigung der mit wieder gewinnbarer Energie erzeugten Elektrizität);
- Richtlinie 2009/28/CEE des Europäischen Parlamentes und Rates vom 23.04.2009 (Vergünstigung der mit wieder gewinnbarer Energie erzeugten Elektrizität);
- L.D. Nr. 387/2003 elektrische Energie aus erneuerbarer Energiequellen);
- Richtlinie 2003/96/CEE des Rates vom 27.10.2003;
- L.D. Nr. 128/2005 (Biokraftstoffe);
- L.D. Nr. 20/2007 Kraftwärmekopplung (KWK);
- Rundschreiben Nr. 17/D vom 28.05.2007 Agentur für Zollwesen;
- Rundschreiben Nr. 37/D vom 28.12.2007 Agentur für Zollwesen;
- Rundschreiben Nr. 32/D vom 05.08.2008 Agentur für Zollwesen;
- Schreiben Nr. 4436 vom 24.07.2007 Agentur für Zollwesen;
- Schreiben Nr. 1017 vom 07.01.2009 Agentur für Zollwesen;
- Schreiben Nr. 2/D vom 20.07.2009 Agentur für Zollwesen;
- Interministeriales Dekret vom 05.08.09, Nr. 128
- Interministeriales Dekret vom 05.08.09, Nr. 128 Steuerliche Erleichterung für Bioethanol.



Agenzia delle Dogane

Indirizzo: Via Mario Carucci, 71 - 00143 Roma

Comunicazione e Relazioni Esterne

Fax: (+39) 06 50242224

Internet: www.agenziadogane.gov.it

E-mail: dogane.comunicazione@agenziadogane.it

Direzione Regionale per il Trentino Alto Adige

Indirizzo: Via Galilei, 4b - 39100 Bolzano

Telefoni: (+39) 0471 563000 Fax: (+39) 0471 563243

E-mail: drd.bolzano.udr@agenziadogane.it

Ufficio Relazioni con il Pubblico

Telefoni: (+39) 0471 563207 Fax: (+39) 0471 563243

E-mail: drd.bolzano.urp@agenziadogane.it

LIFFTCT NELLA PROVINCIA DI TRENTO

Ufficio delle Dogane di TRENTO

Indirizzo: Via Vannetti, 13 - 38100 Trento

Telefoni: (+39) 0461 277911 Fax: (+39) 0461 272290

E-mail: dogane.trento@agenziadogane.it

Area Assistenza e informazione agli utenti

Telefoni: (+39) 0461 272325 Fax: (+39) 0461 272396

E-mail: dogane.trento.urp@agenziadogane.it Orario: Lun. Mer. Gio.: 9:00/13:00-15:00/17:00

Mar. Ven. Sab.: 9:00/13:00

Sezione Operativa Territoriale di Roncafort

Indirizzo: Località Roncafort c/o Interporto - 38100 Trento

Telefoni: (+39) 0461 993588 Fax: (+39) 0461 993810

E-mail: dogane.trento.roncafort@agenziadogane.it

LIFFTCT NELLA PROVINCTA DI ROLZANO

Ufficio delle Dogane di BOLZANO

Indirizzo: Via Cassa di Risparmio, 21 - 39100 Bolzano

Telefoni: (+39) 0471 974116/975759

Fax: (+39) 0471 976905

E-mail: dogane.bolzano@agenziadogane.it





Area Assistenza e informazione agli utenti

Indirizzo: Via Cassa di Risparmio, 21 - 39100 Bolzano Telefoni: (+39) 0471 302312/302314/974116

Fax: (+39) 0471 326654/976905

E-mail: dogane.bolzano.urp@agenziadogane.it Orario: Lun.-Ven.: 9:00/13:00-15:00/17:00

Sezione Operativa Territoriale MAGAZZINI GENERALI

Indirizzo: Via Macello, 19 - 39100 Bolzano

Telefoni: (+39) 0471 978190 Procedure domiciliate: (+39) 0471 972538

Fax: Procedure domiciliate: (+39) 0471 972151 E-mail: dogane.bolzano.mmgg@agenziadogane.it

Sezione Operativa Territoriale AEROPORTO S. GIACOMO

Indirizzo: Via francesco Baracca, 1 - 39100 Bolzano

Telefoni: (+39) 0471 250727 Fax: (+39) 0471 250727

E-mail: dogane.bolzano.aeroporto@agenziadogane.it

Sezione Operativa Territoriale di MERANO

Indirizzo: Via Johann Kravogl, 10 - 39012 Merano (BZ)

Telefoni: (+39) 0473 244505 Fax: (+39) 0473 244505

E-mail: dogane.bolzano.merano@agenziadogane.it

Sezione Operativa Territoriale di RESIA

Indirizzo: Via Nazionale - 39027 Valico di Resia (BZ)

Telefoni: (+39)-0473-633138 Fax: (+39)-0473-633138

E-mail: dogane.bolzano.resia@agenziadogane.it

Sezione Operativa Territoriale di TUBRE

Indirizzo: Via S. Giovanni, 87 - 39020 Tubre (BZ)

Telefoni: (+39) 0473 832170 Fax: (+39) 0473 832170

E-mail: dogane.bolzano.tubre@agenziadogane.it

Sezione Operativa Territoriale di BRESSANONE

Indirizzo: Via Vittorio Veneto 6/7 - 39042 Bressanone (BZ)

Telefoni: (+39) 0472 267024 Fax: (+39) 0472 267279

E-mail: dogane.bolzano.bressanone@agenziadogane.it

Sezione Operativa Territoriale di BRUNICO

Indirizzo: Via Bastioni, 7 - 39031 Brunico (BZ)

Telefoni: (+39) 0474 531301 Fax: (+39) 0474 537828

E-mail: dogane.bolzano.brunico@agenziadogane.it

Sezione Operativa Territoriale di CAMPO DI TRENS

Indirizzo: Via Passo Pennes c/o Autoporto Sadobre ñ 39049 Vipiteno (BZ)

Telefoni: (+39) 0472 721530/721567

Fax: (+39) 0472 764945

E-mail: dogane.bolzano.trens@agenziadogane.it